

## **2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von Höhenland Geschäftsordnungsänderung – 2. GeschOÄ vom 17.02.2010**

Die Gemeindevertretung von Höhenland hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 17.02.2010 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Höhenland vom 17.12.2008 sowie ihrer 1. Änderung vom 22.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Sitzungsleitung, wird neu in § 10 Ordnungsmaßnahmen formuliert:  
**„§ 10 Ordnungsmaßnahmen**
  1. Die/Der Vorsitzende kann Redner, die in der Aussprache vom Beratungsgegenstand abschweifen, ermahnen und „Zur Sache“ rufen.
  2. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ kann die/der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
  3. Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist „Zur Ordnung“ zu rufen; das Wort ist zu entziehen. „Zur Ordnung“ ist auch zu rufen, wer grob gegen diese Geschäftsordnung oder gegen die allgemeinen Regeln von guter Sitte und Anstand verstößt und dadurch den Sitzungsfrieden stört. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeindevertretung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
  4. Mit dem dritten Ordnungsruf kann der Gemeindevertreter des Raumes verwiesen werden. Beim zweiten Ordnungsruf ist darauf hinzuweisen.
  5. Auf Beschluss der Gemeindevertretung ist einem Gemeindevertreter, der gemäß Absatz 4 des Raumes verwiesen wurde, das Sitzungsgeld für diese Sitzung zu streichen.
  6. Entsteht in der Gemeindevertretung störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt ist. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten aus o. g. Gründen fortgesetzt werden, erklärt sie die/der Vorsitzende für geschlossen.
  7. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, „Zur Ordnung“ rufen und beim dritten Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme ausschließen. Zur Wiederherstellung der Ordnung im Zuhörerbereich kann er die Sitzung unterbrechen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Höhenland tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Höhenland, den 24.02.2010

Vorsitzende der Gemeindevertretung  
gez. Helga Kowatzky